

REGENSDORF

Gemeindeordnung

In Kraft seit 1. Juli 2025

Gemeinderatskanzlei
Watterstrasse 116
8105 Regensdorf
T: 044 842 37 60
kanzlei@regensdorf.ch
www.regensdorf.ch

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Gemeindeordnung	5
Art. 2	Gemeindeart	5
II.	Die Stimmberechtigten	5
1.	Politische Rechte	5
Art. 3	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
Art. 4	Jugendrat	5
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	6
Art. 5	Verfahren	6
Art. 6	Urnenwahlen	6
Art. 7	Erneuerungswahlen	6
Art. 8	Ersatzwahlen	6
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmung	6
Art. 10	Fakultatives Referendum	7
3.	Gemeindeversammlung	7
Art. 11	Einberufung und Verfahren	7
Art. 12	Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 13	Planungsbefugnisse	8
Art. 14	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Art. 15	Finanzbefugnisse	8
III.	Gemeindebehörden	9
1.	Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 16	Geschäftsführung	9
Art. 17	Offenlegung von Interessenbindungen	9
Art. 18	Beratende Kommissionen und Sachverständige	9
Art. 19	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	9
Art. 20	Behördenkonferenz	10
2.	Stadtrat	10
Art. 21	Zusammensetzung	10
Art. 22	Aufgabenübertragung an Stadtangestellte	10
Art. 23	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	10
Art. 24	Rechtsetzungsbefugnisse	11
Art. 25	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	11
Art. 26	Finanzbefugnisse	12
3.	Eigenständige Kommissionen	13

Art. 27	Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	13
3.1	Primarschulpflege	13
Art. 28	Zusammensetzung	13
Art. 29	Aufgaben	13
Art. 30	Aufgabenübertragung an Stadtangestellte	13
Art. 31	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	13
Art. 32	Rechtsetzungsbefugnisse	14
Art. 33	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	14
Art. 34	Finanzbefugnisse	15
Art. 35	Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege	15
Art. 36	Leitung Bildung	15
Art. 37	Schulleitung	15
Art. 38	Schulkonferenz	15
3.2	Sozialbehörde	16
Art. 39	Zusammensetzung	16
Art. 40	Aufgaben	16
Art. 41	Finanzbefugnisse	16
Art. 42	Aufgabenübertragung an Stadtangestellte	16
IV.	Weitere Behörden und Aufgabenträger	16
1.	Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle	16
Art. 43	Zusammensetzung	16
Art. 44	Aufgaben	17
Art. 45	Herausgabe von Unterlagen	17
Art. 46	Prüfungsfristen	17
Art. 47	Finanztechnische Prüfstelle	17
2.	Wahlbüro	18
Art. 48	Zusammensetzung	18
Art. 49	Aufgaben	18
3.	Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter	18
Art. 50	Aufgaben und Anstellung	18
4.	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	18
Art. 51	Aufgaben und Anstellung	18
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 52	Inkrafttreten	18
Art. 53	Aufhebung früherer Erlasse	19

Gemeindeordnung

In Kraft seit 1. Juli 2025

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Regensdorf bildet eine politische Gemeinde und wird als Stadt bezeichnet.

² Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Stadt teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Stadt ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte sowie die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Die Stimmberechtigten üben ihr Stimm- und Wahlrecht an der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

Art. 4 Jugendrat

¹ In der Stadt Regensdorf wird ein Jugendrat eingeführt. Dem Jugendrat werden folgende Befugnisse eingeräumt:

1. Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung,
2. Recht, dem Stadtrat Anfragen einzureichen.

² Die Organisation wird in einem Gemeindeerlass geregelt.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. das Präsidium und die Mitglieder des Stadtrats,
2. die Mitglieder der Primarschulpflege, ausgenommen das vom Stadtrat aus seiner Mitte abzuordnende Präsidium,
3. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Stadtrat aus seiner Mitte abzuordnende Präsidium,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählende Organe der Stadt werden mit leeren Wahlzetteln und Beiblatt durchgeführt.

Art. 8 Ersatzwahlen

¹ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählende Organe der Stadt gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

² Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf 20 Tage festgesetzt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 5'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000.00 für einen bestimmten Zweck,

3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Stadt hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Stadtangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 5'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,

5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
7. die Veräusserung von bestehenden und die Investitionen in bestehende Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert von mehr als CHF 5'000'000.00.

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 17 Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20 **Behördenkonferenz**

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Behörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Stadtrat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

2. **Stadtrat**

Art. 21 **Zusammensetzung**

¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist das Präsidium der Primarschulpflege.

² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 **Aufgabenübertragung an Stadtangestellte**

Der Stadtrat kann Stadtangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 23 **Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a. das jeweilige Präsidium eigenständiger Kommissionen,
 - b. die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen.
 - c. ein Mitglied als Präsidentin bzw. Präsident der Primarschulpflege.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Präsidien und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b. die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c. die Mitglieder des Wahlbüros
3. ernennt oder stellt an: die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Stadtrats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Stadtangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind,
7. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der Stadt, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Stadt nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Schaffung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Stadt nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
5. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für Anlagen und Flächen sowie des generellen Entwässerungsplans,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Behörde zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
2. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 1'000'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000.00 im Jahr,
2. der Ausgabenvollzug,
3. die Bewilligung gebundener Ausgaben,

4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 700'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck,
5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
6. die Veräusserung und die Investitionen in bestehende Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert bis CHF 5'000'000.00.

3. Eigenständige Kommissionen

Art. 27 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge von eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Stadtrat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

3.1 Primarschulpflege

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Die Primarschulpflege besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidium und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Primarschulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 29 Aufgaben

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule sowie die Musikschule. Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 30 Aufgabenübertragung an Stadtangestellte

Die Primarschulpflege kann ihren Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Wahl- und Anstellungsbefugnisse der Primarschulpflege werden in der Personalverordnung der Gemeinde geregelt.

Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Primarschulpflege sowie ihr unterstellte oder sie beratende Kommissionen und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Angestellte im Rahmen von Art. 30 GO,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist, und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung der Schulprogramme,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Behörde zuständig ist.

Art. 34 **Finanzbefugnisse**

Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 200'000.00 im Jahr.

Art. 35 **Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege**

¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen die Leitung Bildung, zwei Schulleitungspersonen der Volksschule, und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

² Die Schulverwaltungsleitung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 36 **Leitung Bildung**

¹ In der Gemeinde ist eine Leitung Bildung eingerichtet; sie kann aus mehreren Personen bestehen.

² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

Art. 37 **Schulleitung**

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

² Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

Art. 38 **Schulkonferenz**

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

3.2 Sozialbehörde

Art. 39 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidium und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 40 Aufgaben

¹ Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Sozialhilfe.

² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 41 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für:

1. der Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck.

Art. 42 Aufgabenübertragung an Stadtangestellte

Die Sozialbehörde kann Stadtangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

1. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

Art. 43 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 44 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet dem Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 45 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die vollständigen zugehörigen Akten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 46 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Wird über das Geschäft eine Urnenabstimmung durchgeführt, beträgt die Frist 40 Tage.

Art. 47 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Stadtrat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

2. Wahlbüro

Art. 48 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Stadtpräsidiums als Vorsitzende aus einer vom Stadtrat zu bestimmende Zahl von Mitgliedern.

Art. 49 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter

Art. 50 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Stadtangestellten.

³ Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 51 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Stadtangestellten.

³ Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 auf den 1. Juli 2025 in Kraft.

² Ersatzwahlen der Primarschulpräsidentin bzw. des Primarschulpräsidenten nach Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung aber vor den ordentlichen Erneuerungswahlen richten sich nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung.

Art. 53 **Aufhebung früherer Erlasse**

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 12. Februar 2017 (in Kraft seit 1. Januar 2018) mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

² Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Regensdorf wurde an der Urnen-abstimmung vom 18. Mai 2025 angenommen.

Regensdorf, 11. Februar 2025

Namens der politischen Gemeinde

Der Stadtpräsident
Stefan Marty

Der Stadtschreiber
Stefan Pfyl

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB ... vom ... genehmigt.